

Az. 15/10-4-1

**Verkündung der von der Landessynode  
beschlossenen Kirchengesetze**

Nachstehend werden die von der Landessynode auf ihrer Tagung in Erlangen am 29. und 30. November 2001 beschlossenen Kirchengesetze bekannt gegeben.

München, 10. Dezember 2001

Der Landesbischof  
Dr. Johannes Friedrich

Az. 84/311-2

I

**Kirchengesetz  
über den Haushaltsplan der Evangelisch-Lutherischen  
Kirche in Bayern für das Haushaltsjahr 2002**

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

## Art. 1

Der Haushalt der Allgemeinen Kirchenkasse für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern wird für das Haushaltsjahr 2002 (1. Januar 2002 bis 31. Dezember 2002) in den Einnahmen und Ausgaben auf EURO 692.130.000 festgesetzt.

## Art. 2

Der Landeskirchenrat wird ermächtigt, Bürgschaften bis zu EURO 5.000.000,- zu übernehmen.

## Art. 3

Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, Kassenverstärkungskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan bis zur Höhe von 10 v. H. des Haushaltsvolumens aufzunehmen. Darauf sind die Beträge anzurechnen, die aufgrund von Ermächtigungen früherer Haushaltsgesetze aufgenommen worden sind.

## Art. 4

Im Einvernehmen mit dem Finanzausschuss der Landessynode sind überplanmäßige Einnahmen bei Titel 9110 je zur Hälfte zur Rückzahlung des zwischenfinanzierten kinderbezogenen Familienzuschlages und zur Aufstockung der Kirchensteuer-Clearingrücklage zu verwenden. Mit Zustimmung des Finanzausschusses können diese Einnahmen auch verwendet werden zur Deckung unabweisbarer Ausgaben. Der Finanzausschuss unterrichtet hierüber die Landessynode bei ihrer nächsten Tagung.

## Art. 5

Alle Ansätze des Haushaltsplanes – ausgenommen die Ausgaben, die auf Rechtsverpflichtung beruhen – gelten zunächst nur in

Höhe von 93 v. H. als genehmigt. Über die Freigabe der ersten Rate von 3,5 v. H. entscheidet der Landeskirchenrat mit Zustimmung des Landessynodalausschusses im Juli 2002, über den Rest von 3,5 v. H. im Januar 2003.

## Art. 6

Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, im Rahmen allgemeiner Budgetierungsgrundsätze, Ausweitungen in der gegenseitigen Deckungsfähigkeit vorzunehmen.

## Art. 7

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

München, 10. Dezember 2001

Der Landesbischof  
Dr. Johannes Friedrich

Anlage zum Haushaltsgesetz 2002

**Haushaltsplan der Allgemeinen Kirchenkasse  
für das Haushaltsjahr 2002**

## Summe Einzelpläne

	<u>Einnahmen</u> (EURO)	<u>Ausgaben</u> (EURO)
0 Allgemeine kirchliche Dienste	56.135.055	194.194.338
1 Besondere kirchliche Dienste	656.682	10.191.038
2 Diakonie und kirchliche Sozialarbeit	1.048.149	33.001.106
3 Gesamtkirchliche Aufgaben, Ökumene, Weltmission	3.960.709	25.654.975
4 Öffentlichkeitsarbeit	2.570	4.438.386
5 Bildungswesen und Wissenschaft	4.513.376	23.807.064
7 Rechtsetzung, Leitung und Verwaltung, Rechtsschutz	8.639.829	31.072.819
8 Verwaltung des Allg. Finanzvermögens und der Sondervermögen	12.217.206	15.910.653
9 Allgemeine Finanzwirtschaft	<u>604.956.424</u>	<u>353.859.621</u>
Gesamtsummen	<u>692.130.000</u>	<u>692.130.000</u>

Az. 15/10-3-1

KABl. Bayern 2002, S. 17-18  
RS 1

II

**Kirchengesetz  
zur Änderung der Verfassung  
der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern**

6. Ändg zur  
KVerf 1971

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

## Art. 1

Die Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern

vom 20. November 1971 in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1999 (KABl 2000 S. 10), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 11. Dezember 2000 (KABl 2001 S. 20), wird wie folgt geändert:

1. Art. 59 wird wie folgt geändert:

a) Es wird ein neuer Absatz 3 eingefügt mit folgendem Wortlaut:

„Der Präsident bzw. die Präsidentin der Landessynode oder ein von ihm bzw. ihr beauftragtes Mitglied des Landessynodalausschusses ist berechtigt, an den Sitzungen des Landeskirchenrates teilzunehmen.“

b) Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4.

2. In Art. 61 Abs. 1 wird eine neue Nummer 10 angefügt mit folgendem Wortlaut:

„er bzw. sie führt die Dienstaufsicht über den Leiter bzw. die Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes.“

3. Art. 67 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:

„Ernennung der Oberkirchenräte und Oberkirchenrätinnen, Ruhe- und Wartestand, Dienstaufsicht.“

b) Es wird ein neuer Absatz 4 eingefügt mit folgendem Wortlaut:

„Die Aufgaben der Dienstaufsicht gegenüber den Oberkirchenräten und Oberkirchenrätinnen nimmt der Landesbischof bzw. die Landesbischöfin wahr.“

4. Nach Art. 84 wird eine Abschnittsüberschrift eingefügt mit folgendem Wortlaut:

„Elfter Abschnitt. Rechnungslegung und Rechnungsprüfung.“

5. Art. 85 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:  
„Rechnungslegung.“

b) Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben; die Absatzbezeichnung im bisherigen Absatz 1 entfällt.

6. Es wird ein neuer Art. 86 eingefügt mit der Überschrift „Rechnungsprüfung.“ und mit folgendem Wortlaut:

„(1) Für die Prüfung der Einnahmen und Ausgaben der kirchlichen Rechtsträger (Art. 8 Abs. 1) ist ein unabhängiges Rechnungsprüfungsamt eingerichtet, dessen Organisation und Aufgaben durch Kirchengesetz geregelt werden.

(2) Die Rechnungsprüfung der Allgemeinen Kirchenkasse erfolgt durch einen von der Landessynode bestellten Prüfungsausschuss. Mit der Durchführung der Prüfung kann der Prüfungsausschuss das Rechnungsprüfungsamt beauftragen. Nach der Prüfung beschließt die Landessynode über die Entlastung.

(3) Der Leiter bzw. die Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes legt der Landessynode jährlich einen schriftlichen Bericht über die wesentlichen Ergebnisse der bei den einzelnen Rechtsträgern durchgeführten Prüfungen vor.

(4) Bei einer Aussprache über diesen Bericht im Rahmen der Verhandlungen der Landessynode ist der Leiter bzw. die Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes zur Auskunftserteilung verpflichtet. Er bzw. sie muss auf Verlangen gehört werden.

(5) Das Rechnungsprüfungsamt unterrichtet darüber hinaus mindestens einmal jährlich den Prüfungsausschuss der Landessynode umfassend über die Ergebnisse seiner Prüfungen.“

7. Der bisherige elfte Abschnitt mit Art. 86 wird zum zwölften Abschnitt mit Art. 87.

## Art. 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

München, 10. Dezember 2001

Der Landesbischof  
Dr. Johannes Friedrich

Az. 14/0 – 2/2

RS 310

## III

### Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Erprobung neuer Regelungen im Dekanatsbezirk (Dekanatsbezirkserprobungsgesetz – DBErprobG)

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

## Art. 1

Das Kirchengesetz zur Erprobung neuer Regelungen im Dekanatsbezirk (Dekanatsbezirkserprobungsgesetz – DBErprobG) vom 2. April 1996 (KABl S. 184), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 11. Dezember 2000 (KABl 2001 S. 24), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 2 Abs. 2 wird das Wort „anwesenden“ eingefügt, so dass es heißt: „... mit zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder“.

2. Es wird folgender neuer Art. 2 a eingefügt:

Art. 2 a  
(1) Abweichend von Art. 27 Abs. 3, 28 bis 32 Kirchenverfassung kann in Dekanatsbezirken mit einer großen Anzahl von Kirchenmitgliedern oder mit großer flächenmäßiger Ausdehnung zur Förderung der Gemeindebegleitung und der Mitarbeitendenentwicklung die Dekanatsfunktion mehreren Personen übertragen werden (Dekanatkollegium), auf die die De-